

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	IV/004/2017/V-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	31.01.2017	
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	14.02.2017	

Titel:

Informationen zur Reform der Eingliederungshilfe/Bundesteilhabegesetz

Information:

Der Bundesrat hat am 16.12.2016 dem Gesetz zur Stärkung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zugestimmt.

Das Bundesteilhabegesetz ist ein Artikelgesetz durch das bestehende gesetzliche Grundlagen geändert werden und in vier Stufen in Kraft treten wird.

Artikel 1 des Bundesteilhabegesetzes betrifft die Neugliederung und Neufassung des SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und tritt zeitversetzt in Kraft = Teil 1 und 3 zum 01.01.2018 und Teil 2 zum 01.01.2020 und Einführung eines neuen Behindertenbegriff ab 01.01.2023.

Artikel 11, 12 und 13 des Bundesteilhabegesetzes betrifft die Neuregelung des SGB XII und tritt stufenweise in Kraft.

Artikel 11 des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2017 - Einführung neuer Einkommens- und Vermögensanrechnungen

Artikel 12 des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 – Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Einführung eines neuen Gesamtplanes

Artikel 13 des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 - Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII

- eigenständiges Leistungsgesetz SGB IX

Diese Neuregelungen beinhalten neue Leistungserweiterungen im Rahmen der Leistungen der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für den betroffenen Personenkreis.

- verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnungen
- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen zum Lebensunterhalt
- Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens
- neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung

Nach den Zuständigkeitsregelungen im Land Sachsen-Anhalt - Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) - Landesrecht Sachsen-Anhalt §§ 3, 4 AG SGB XII – Sachliche und örtliche Zuständigkeit ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. sachlich zuständig für

- Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne von §§ 53 bis 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne von §§ 61 bis 66 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

und die Stadt Dessau-Roßlau wird für die Durchführung der oben benannten Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe herangezogen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für den kommunalen Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau zu diesen Aufgabenausführungen in den Jahren 2017 bis 2019 keine finanziellen Auswirkungen durch die ab 01.01.2017 stufenweisen eintretenden Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz.

Die bisher fehlenden gesetzlichen Kostenübernahmeregelungen des Bundes bezüglich der durch das Bundesteilhabegesetz entstehenden Mehrkosten entfallen aufgrund der Zuständigkeitsregelungen ausschließlich auf das Land Sachsen-Anhalt.

Sollte in den Jahren 2017 bis 2019 im Land Sachsen-Anhalt die Diskussion zur Kommunalisierung dieser Aufgaben wieder aufgegriffen werden, ist u. a. das Konnexitätsprinzip unbedingt zu beachten.

Die Neuregelung hinsichtlich der Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in einen 2. Teil des SGB IX als eigenständiges Leistungsgesetz ab 2020 erfordert die Änderungen von organisatorischen und personellen Strukturen zur Ausführung der Eingliederungshilfe und deren Leistungen.

Hier bleibt zunächst abzuwarten, welche Regelungen, das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Zuständigkeiten für das Land zur Übertragung oder Rückführung von Aufgaben aus den Kommunen beabsichtigt zu regeln.

Darüber hinaus ist bereits jetzt die Evaluation der Einnahmen und Ausgabenentwicklung in den Jahren 2017 bis 2021 zu den neuen zentralen Leistungen des Bundesteilhabegesetzes verankert wurden.

Für den Oberbürgermeister

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung